
**Hinweise bzgl. der gesetzlichen Rahmenbedingungen
zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
bei Abschlussarbeiten von Studierenden**

Prorektor für Lehre
Prof. Dr. Edgar Jäger

Furtwangen, 17.10.15

Information für Studierende und externe Betreuer

Die Hochschule Furtwangen wahrt von sich aus, und ohne eine gesonderte vertragliche Regelung, eventuell in einer Abschlussarbeit veröffentlichte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die Abschlussarbeit wird ausschließlich den Stellen zur Verfügung gestellt, die mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Prüfungsverfahrens betraut sind. Dies sind die Betreuer der Abschlussarbeit, die mit der Studierendenverwaltung und dem Prüfungswesen beauftragten Verwaltungseinheiten der Hochschule sowie gegebenenfalls auch die Stellen, die mit einer rechtlichen Überprüfung der Prüfungsentscheidung oder einer Plagiatsprüfung befasst sind.

Die Exemplare der Abschlussarbeit verbleiben (a) bei den Betreuern und (b) bei den mit der Studierendenverwaltung und dem Prüfungswesen beauftragten Verwaltungseinheiten. Für die Betreuer, sofern zugehörig zum Personal der Hochschule, und für das Personal der genannten Verwaltungseinheiten gelten insbesondere § 3b VwVfG Baden-Württemberg. Demzufolge darf auch eine Hochschule Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbaren.

Das bedeutet konkret hinsichtlich der Betreuer, die dem Personal der Hochschule angehören:

- Es dürfen die vom Unternehmen offengelegten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verwendet werden (auch nicht in Publikationen oder in der Lehre).
- Aber es dürfen stets und nicht abdingbar die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit gewonnenen allgemein gültigen wissenschaftlichen Erkenntnisse in Forschung und Lehre verwendet werden (Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit).

Zu erwähnen ist, dass sämtliches Personal der o. g. Verwaltungseinheiten seitens der Hochschule auf Verschwiegenheit verpflichtet ist (§ 37 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, § 3 Abs. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder).

gez. Prof. Dr. Edgar Jäger

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

vertreten durch

– nachfolgend "Firma" –

und der

Hochschule Furtwangen
Robert-Gerwig-Platz 1
78120 Furtwangen

vertreten durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät Fakultät

– nachfolgend "Partner" –

– nachfolgend gemeinsam „Vertragspartner“ genannt –

wird folgendes vereinbart:

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichneten Informationen, insbesondere Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Muster, Kenntnisse und Vorgänge einschließlich geheimen Know-hows sowie weitere noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte, die ihnen während der Laufzeit dieser Vereinbarung vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vorhaben

(im folgenden "Vorhaben" genannt)

zugänglich gemacht werden, oder die sie vom anderen Vertragspartner erhalten, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen, vor dem Zugriff Dritter zu schützen, nur für Zwecke im Rahmen des Vorhabens zu verwenden und nur an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben, die zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet sind, solange zwischen den Vertragsparteien nichts

Anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Keine außenstehenden Dritten sind überdies Mitglieder der zuständigen Prüfungs-kommission, die Bearbeiterin oder der Bearbeiter oder die zuständige Betreuerin oder der zuständige Betreuer des Vorhabens und andere Personen, sofern sie diese Informationen jeweils zum Zweck der Betreuung und Bewertung des Vorhabens sowie zur ordnungsgemäßen Durchführung des Prüfungsverfahrens benötigen oder die Weitergabe zur ordnungsgemäßen Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlich ist und diese Personen zur Geheimhaltung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, ihres Arbeitsvertrages oder aufgrund sonstiger schriftlicher Vereinbarung verpflichtet sind. Die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung umfasst sämtliche Schritte des Verfahrens einschließlich des Rechtswegs gegen Prüfungsentscheidungen.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für einen Vertragspartner hinsichtlich von Informationen,

1. die ihm nachweislich bereits zuvor bekannt waren,
2. die er nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält,
3. die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
4. die er nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet hat,
5. zu deren Offenbarung er gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die von diesen Informationen Kenntnis erhalten, die gleichen Verpflichtungen, wie sie vorstehend die Vertragsparteien eingegangen sind, aufzuerlegen, sofern diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht bereits in gleichem Umfang durch die jeweiligen Arbeitsverträge oder durch gesetzliche Vorschriften zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Die Vertragsparteien werden bei der vertraulichen Behandlung der Informationen die gleiche Sorgfalt anwenden, die sie bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen anwenden.

Für den Fall der Mitteilung etwaiger schutzrechtsfähiger Ergebnisse behalten sich die Vertragsparteien alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor. Durch diese Vereinbarung werden keine Schutzrechte oder schutzrechtsfähigen Ergebnisse übertragen oder Nutzungsrechte an solchen Rechten oder Ergebnissen eingeräumt.

Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und hat eine Laufzeit von zwölf Monaten, wobei die Vertraulichkeitsverpflichtungen hinsichtlich von Informationen, die während der Laufzeit zugänglich wurden, bis 5 Jahre nach Ende der Laufzeit fortauern.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Der Vertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten freundschaftlich zu einigen. Für Fälle, in denen eine solche Einigung nicht erzielt werden kann, wird die ausschließliche Zuständigkeit der für Furtwangen zuständigen Gerichte vereinbart.

Ort, Datum

Hochschule Furtwangen

Ort, Datum

Firma

Dekanin/Dekan der Fakultät
Fakultät

Zur Kenntnis genommen und einverstanden:

Name

Datum und Name
Die Abschlussarbeit betreuende Professorin oder
betreuender Professor

Datum und Name
Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer